

# Gemeindepolizei- reglement

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2009

# Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Wahlern

Der Gemeinderat von Wahlern, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- die Verordnung über die Strassensignalisation vom 20. Oktober 2004
- Art. 49 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2005

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahlern. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2

Polizeiorgane

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde.

<sup>2</sup> Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.

### Art. 3

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe können mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen werden.

### Art. 4

Identitätsfeststellung

Sämtliche sich auf dem Gemeindegebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Gemeindepolizeiorganen und den beauftragten Kontrollpatrouillen auf Verlangen die Personalien anzugeben und/oder einen Ausweis vorzulegen.

## 2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 5

Grundsätze

<sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden.

<sup>2</sup> Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

### Art. 6

Schiessen

<sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art (inkl. Softguns) auf öffentlichem Grund und in den Wäldern sind verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

### Art. 7

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten

### Art. 8

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

<sup>1</sup> Schulpflichtige Kinder dürfen sich von Sonntag bis Donnerstag nach 23.00 Uhr und am Freitag und Samstag nach 24.00 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge oder einer berechtigten Aufsichtsperson im öffentlichen Raum aufhalten. Ausgenommen ist der direkte Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche im öffentlichen Raum durch selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten auffallen (z.B. Suchtmittelkonsum, Randaliererei, Pöbeleien, usw.) werden durch die Gemeindepolizeiorgane den Sorgeberechtigten und im Wiederholungsfall der Vormundschaftsbehörde gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizeiorgane und die beauftragten Kontrollpatrouillen können unmündige Personen in ihre Obhut nehmen und sie den Sorgeberechtigten zuführen. Die Sorgeberechtigten können auch aufgefordert werden, die unter ihrer Sorge stehenden Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren vor Ort abzuholen.

#### **Art. 9**

Baustellen

<sup>1</sup> Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeinde vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

<sup>2</sup> Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

#### **Art. 10**

Sicherung von Bodenöffnungen

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

### **3. Schutz des öffentlichen Raumes**

#### **Art. 11**

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

<sup>2</sup> Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strassen, Wege und Plätzen weder behindert oder belästigt noch gefährdet.

<sup>3</sup> Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vom Verursacher vorzunehmen.

## Art. 12

Gesteigerter Gemein-  
gebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

## Art. 13

Veranstaltungen, Umzüge,  
Demonstrationen

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Gesuche sind 30 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der verantwortlichen Person sowie der zu benützenden Verkehrswege einzureichen.

In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

<sup>3</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

## Art. 14

Motor-, rad-, lauf- und  
marschsportliche Veran-  
staltungen

Motor- oder radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen oder ausserhalb öffentlicher Strassen unterliegen der Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung ist auch erforderlich für lauf- und marschsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen.

## Art. 15

Verbot von Veranstaltun-  
gen

Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt oder zu erwarten ist.

## Art. 16

Camping / Fahrende

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.

<sup>2</sup> Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

<sup>3</sup> Fahrende, die länger als 24 Stunden auf dem Gemeindegebiet mit ihren Fahrzeugen Quartier beziehen, haben sich unmittelbar nach der Ankunft bei der Gemeinde anzumelden und eine Platzbewilligung einzuholen. Diese kann erteilt werden, falls ein Platz zur Verfügung steht. Vor der Abreise haben sich die Fahrenden wieder abzumelden.

### **Art. 17**

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Im Weiteren gilt das Parkplatz-Bewirtschaftungsreglement der Gemeinde Wahlern.

### **Art. 18**

Verkehrsbeschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeinde gestützt auf die kantonale Strassensignalisationsverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc., anordnen.

### **Art. 19**

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeinde wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt werden.

<sup>2</sup> Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

## 4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

### Art. 20

Grundsatz

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Wählern, welche jedermann ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

### Art. 21

Fundsachen

<sup>1</sup> Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Wählern abzugeben.

<sup>2</sup> Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, ist einer gemeinnützigen Organisation der Gemeinde Wählern zu überwiesen.

## 5. Umwelt- und Naturschutz

### Art. 22

Grundsätze

<sup>1</sup> Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

<sup>2</sup> Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind verboten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

### **Art. 23**

Unerlaubtes Deponieren  
von Abfällen  
"Littering"

<sup>1</sup> Das Entsorgen von Abfall an dafür nicht vorgesehenen Standorten ist verboten.

<sup>2</sup> Widerhandlungen werden analog dem Bussenkatalog der kantonalen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

### **Art. 24**

Luftreinhaltung

<sup>1</sup> Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, die Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Reifen, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>3</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht durch Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen belästigt wird.

<sup>4</sup> Feuer im Freien sind zu beaufsichtigen. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

### **Art. 25**

Lärmbekämpfung

<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

<sup>2</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch technisch und betrieblich mögliche sowie wirtschaftlich tragbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

## Art. 26

Ruhe an öffentlichen Feiertagen

<sup>1</sup> An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.

<sup>2</sup> Ausnahmen bilden der Ostermontag, Pfingstmontag, sowie der Bundesfeiertag, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann gemäss dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen weitere Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

## Art. 27

Mittags-, Nachtruhe / Besondere zeitliche Lärmbeschränkung

<sup>1</sup> Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ist besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere das Einbringen der Ernte, sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

<sup>3</sup> Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.

## Art. 28

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Gemeinde kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

## Art. 29

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 30

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungstätten

<sup>1</sup> In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## 6. Seuchen, Epidemien

### Art. 31

Seuchen, Epidemien

<sup>1</sup> Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Gemeinde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und den Schulbehörden alle erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde (Kantonsarzt) ist umgehend über die Vorkommnisse zu orientieren.

## 7. Tierhaltung und Tierschutz

### Art. 32

Grundsätze

<sup>1</sup> Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

<sup>2</sup> Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

<sup>3</sup> Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

<sup>4</sup> Im Falle eines durch Tiere verursachten Schadens ist es Sache des Geschädigten, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Tierhalter geltend zu machen.

### Art. 33

Hundehaltung

<sup>1</sup> Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen und Wälder nicht verunreinigen oder beschädigen.

<sup>2</sup> Hundehalter haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen, sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.

<sup>3</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

## 8. Gewerbepolizei

### Art. 34

Aussen- und Strassenreklame, Plakate

<sup>1</sup> Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen (z.B. Wahl- & Abstimmungsplakate, Zirkus, Veranstaltungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Verboten ist das Anschlagen von temporären Reklamen insbesondere an Kandelabern, Leitungsstangen und an öffentlichen Bauten. Es ist ebenfalls verboten, das Ortsbild durch übermässig viele Reklamen zu beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Die Übersicht im Strassenverkehr (z.B. bei Kreuzungen, Kurven, Kuppen etc.) darf nicht beeinträchtigt werden. Ausserdem ist ein Strassenabstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die Reklame darf nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde entfernt, allenfalls unter Kostenfolge, Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

## 9. Vollzugsbestimmungen

### Art. 35

Verordnung

Der Gemeinderat kann eine Verordnung zum Gemeindepolizeireglement erlassen.

### Art. 36

Vollzug und Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizeibehörde und die zuständige Kommission sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizeibehörde erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission die auf dieses Reglement gestützten Verfügungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

## 10. Strafen und Massnahmen

### Art. 37

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

<sup>3</sup> Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

### Art. 38

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeinde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen des Gemeinderates werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden durch die Gemeindepolizeibehörde erlassen.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

### **Art. 39**

Kinder, Jugendliche

<sup>1</sup> Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

<sup>3</sup> In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

### **Art. 40**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde (angegeben in der Rechtsmittelbelehrung) angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde verfügt neu oder übermittelt die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

<sup>3</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Kommissionen und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

## **11. Inkrafttreten**

### **Art. 41**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gemeindepolizeireglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Ortspolizeireglement vom 27. Mai 1983

## 12. Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 2008.

Schwarzenburg, 11. November 2008

### Gemeinderat Wahlern

*sig.*

*sig.*

Rudolf Krebs  
Präsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin

### Auflagezeugnis / fakultatives Referendum / Inkraftsetzung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 10. November 2008 beschlossen.

Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 20. November 2008 ist das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement nicht ergriffen worden.

Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 20. November und 27. November 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 22. Dezember 2008

### Gemeindeschreiberei Wahlern

*sig.*

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Allgemeine Bestimmungen 2

Artikel		Seite
1	Zweck	2
2	Polizeiorgane	2
3	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	2
4	Identitätsfeststellung	2

## 2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 3 - 4

Artikel		Seite
5	Grundsätze	3
6	Schiessen	3
7	Feuerwerk	3
8	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	3
9	Baustellen	4
10	Sicherung von Bodenöffnungen	4

## 3. Schutz des öffentlichen Raumes 4 - 6

Artikel		Seite
11	Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze	4
12	Gesteigerter Gemeingebrauch	5
13	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	5
14	Motor-, rad-, lauf- und marschsportliche Veranstaltungen	5
15	Verbot von Veranstaltungen	5
16	Camping / Fahrende	5
17	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	6
18	Verkehrsbeschränkungen	6
19	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen auf öff. Grund	6

#### **4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums 7**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
20	Grundsatz	7
21	Fundsachen	7

#### **5. Umwelt- und Naturschutz 7 - 10**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
22	Grundsätze	7
23	Unerlaubtes Deponieren von Abfällen "Littering"	8
24	Luftreinhaltung	8
25	Lärmbekämpfung	8
26	Ruhe an öffentlichen Feiertagen	9
27	Mittags-, Nachtruhe / Besondere zeitliche Lärmbeschränkung	9
28	Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	9
29	Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	9
30	Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten	10

#### **6. Seuchen, Epidemien 10**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
31	Seuchen, Epidemien	10

#### **7. Tierhaltung und Tierschutz 10**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
32	Grundsätze	10
33	Hundehaltung	10

## **8. Gewerbepolizei 11**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
34	Aussen- und Strassenreklame, Plakate	11

## **9. Vollzugsbestimmungen 11 - 12**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
35	Verordnung	11
36	Vollzug und Kontrolle	12

## **10. Strafen und Massnahmen 11 - 13**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
37	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	11
38	Strafbestimmungen	12
39	Kinder, Jugendliche	13
40	Rechtsmittel	13

## **11. Inkrafttreten 13**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
41	Inkrafttreten	13

## **12. Genehmigungsvermerke 14**